

Aktionsbündnis Ländlicher Raum

Kernkritik am Landesnaturschutzgesetz NRW (Entwurf vom 20.06.2015)

Auch wenn in der Gesetzesbegründung (Abschnitt D) festgestellt wird, dass die neuen Regelungen „...nicht zu einem erheblichen Mehraufwand...“ in der Landesverwaltung führen werden, sind gleichwohl einzelne Bestimmungen mit volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Unabhängig von der Beurteilung der Inhalte des Gesetzentwurfes im Einzelnen steht deshalb über allem die Forderung, unter Berufung auf das Mittelstandsförderungsgesetz NRW die wirtschaftlichen Folgekosten des Gesetzes zu überprüfen.

Problempunkt 1: Landwirtschaft (§ 4)

Sachverhalt	Problem	Lösung
<p>Ziele und Inhalte sind vor allem der Dauergrünlanderhalt, das Verbot der Grundwasserabsenkung bei Nass- und Feuchtgrünland und ein Verbot des Pflegeumbruchs u.a. bei Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden.</p> <p>Vorschrift zur Mahd von innen nach außen.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Tiefer Eingriff in Bewirtschaftung und Eigentum.• Die GAP-Regeln sehen bereits einen umfassenden Schutz von Dauergrünland vor. Aufgrund der großen Zahl an Prämienempfängern ist ein großflächiger Schutz des Grünlandes gesichert. Die weitergehende gesetzliche Regelung trifft nur eine kleine Restfläche, da es nur wenige „Nicht-Prämienempfänger“ gibt.• Die Begriffsbestimmungen sind unzureichend.• Fehlende Ausnahmen konterkarieren die Anlage ökologisch wertvoller Flächen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen, da Ackerland zu Grünland werden kann.• Regelungen führen zu Verlust an Wettbewerbskraft, zudem kann der selbst geschaffene Nachteil nicht durch eine anteilige EU-Förderung ausgeglichen werden.• Die gesetzliche Vorschrift des Mähens von innen nach außen ist nicht flächendeckend umsetzbar.	<p>Es ist der kooperative Ansatz zum Erhalt bestimmter Dauergrünlandflächen zu wählen. Wenn der Gesetzgeber an Grundsätzen festhält, müssen Begriffe und Ausnahmen definiert werden. So muss eine Formulierung eingefügt werden, die bereits bestehende Drainagen vom Verbotstatbestand ausnimmt.</p> <p>Hinsichtlich des Wildtierschutzes beim Mähen sind Ausnahmen etwa für Flächen in Hanglagen erforderlich.</p>

Problempunkt 2: Biotopverbund (§ 35)

Sachverhalt	Problem	Lösung
<p>Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotopverbund (Biotopverbund) herzustellen und festzusetzen. Gemäß Entwurf des LNatschG NRW soll dieses Netz mindestens 15 % der Landesfläche umfassen.</p>	<p>Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Biotopverbundflächen auf mindestens 15 % geht über die Festlegung im Bundesnaturschutzgesetz hinaus. Dies führt zu einer weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die für die Biotopvernetzung zusätzlich erforderlichen Strukturen (Trittsteine u.a.) erschweren die effektive Nutzung der Flächen.</p>	<p>Da nach den Berechnungen des LANUV der angestrebte Biotopverbundanteil schon jetzt erreicht ist, kann auf diese Regelung verzichtet werden.</p>

Problempunkt 3: Wildnisentwicklungsgebiete (§ 40)

Sachverhalt	Problem	Lösung
<p>Der aktuelle Gesetzesentwurf geht mit der Einführung der Schutzkategorie „Wildnisentwicklungsgebiete“ deutlich über das bisherige NRW-Wildnis Konzept hinaus viel weiter: Regelung erfasst jetzt jeden Flächennutzungstyp und auch Privateigentum/ Dauerhafte Stilllegung für jedwede Nutzung nicht nur im Staatswald, sondern für jede Fläche zukünftig möglich/Ohne Anwendungsbeschränkung auf den Ausschluss der Holznutzung im Staatswald, kann nach dem jetzigen Wortlaut zukünftig Jedermann alle bisherigen Bewirtschaftungen dauerhaft ausschließen, etwa auch Ackerbau, Viehwirtschaftung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßlose Zielerweiterung über das bisherige Ziel des Prozessschutzes in Laubholzzuständen im Staatswald • Widerspruch zum Koalitionsvertrag, der sich auf die Fortsetzung des bisherigen Wildnis Konzepts NRW beschränkt. • Beliebige Prozessschutzziele möglich zum Ausschluss etwa auch von Ackerbau, Viehwirtschaftung, Jagd und Fischerei. • „Jedermann-Antragsrecht“ bewirkt zunehmende Bewirtschaftungsaufgabe/Flächenverknappung • Verlust der flächendeckenden Bejagung / Zunahme von Wildschäden: Die ermöglichte ökologische Antragsbefriedigung gefährdet den Bejagungserfolg und damit die grundgesetzlich geschützten Rechte und Interessen der Land- und Forstwirte/ Entstehung eines Flickenteppichs mit nicht bejagbaren Flächen/ Angriff auf die Solidargemeinschaft „Jagdgenossenschaft“ • Ausweisung von geschützten Flächen ohne Schutzgebietsqualität. • Keine Parlament- oder Ausschussbeteiligung trotz Entscheidung über endgültigen wirtschaftlichen Nutzungsverzicht auf Staatswaldflächen. • Artenverarmung bei lichtbedürftigen Arten vom Zeitpunkt der Stilllegung bis ins Alter der Kronenschlussphase der Buchenwälder. • Fehlende wissenschaftliche Auswertung. 	<p>Beschränkung auf bisherige „NRW-Wildnisdefinition“ = nicht genutzte Laubholzzustände ab 5 ha im Staatswald.</p> <p>Ausdehnung der Wildnisentwicklungsgebiete auf Privatwaldbesitz nur für solche Flächen, die an bestehende Staatswaldwildnis angrenzen</p> <p>Einbindung des Privatwaldbesitzes nur mit Vertrag</p> <p>Ausschluss des Antragsrechts für Jedermann. Eine private „Erzwingungsmöglichkeit“ zur Umsetzung von Wildnisentwicklungsgebieten führt zum Wildwuchs bei der Flächenstilllegung und Rechtsstreitigkeiten im Verwaltungsverfahren.</p> <p>Unberührtheitsklausel zu Gunsten der Jagd</p> <p>Parlamentsvorbehalt bzw. eine Ausschussbeteiligung aufgrund der enormen betriebswirtschaftlichen Bedeutung</p> <p>Keine Regelung ohne vorherige wissenschaftliche Auswertung</p>

Problempunkt 4: Streuobstbestände (§ 42)

Sachverhalt	Problem	Lösung
<p>Streuobstbestände sollen in die Liste gesetzlich geschützter Biotope aufgenommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentums. • Motivation zur Pflege bestehender Streuobstbestände schwindet. • Viele Bewirtschafter werden von Neuanlagen absehen. • Streuobstwiesen liegen häufig in der Nähe von Siedlungsflächen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten. Zukünftig wäre eine Weiterentwicklung durch den Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop gefährdet. 	<p>Aktive Förderung von Streuobstbeständen. Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Betrieben mit Streuobstbeständen im Nahbereich ist sicherzustellen.</p>

Problempunkt 5: Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete (§ 52)

Sachverhalt	Problem	Lösung
§ 52 beinhaltet die Regelungen über die gesetzliche Unterschützstellung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen.	Es fehlt die Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Jagd. Ohne diese ist eine ordnungsgemäße Jagdausübung, die zwangsläufig und zum Teil unvermeidbar mit gewissen Störungen für die Vogelwelt verbunden sein kann, in den Vogelschutzgebieten nicht mehr möglich. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung (S. 18), die Regelung in § 48 c Abs. 5 S. 5 Nr. 2 LG sei bereits durch die BNatSchG-Novelle 2007 „obsolet“ geworden, trägt hinsichtlich der ordnungsgemäßen Jagdausübung gerade nicht, da diese in § 44 Abs. 4 BNatSchG geltender Fassung gerade keine Erwähnung findet.	Die Unberührtheitsklausel ist unverzichtbar und ist auch in die neue Vorschrift des § 52 aufzunehmen.

Problempunkt 6: Erweiterte Mitwirkungsrechte der anerk. Naturschutzvereinigungen (§§ 66/67)

Sachverhalt	Problem	Lösung
Naturschutzvereinigungen sollen in vielen Fällen die Möglichkeit zur Stellungnahme und Einsicht in Antragsunterlagen erhalten. Dies gilt z. B. bei Erteilung diverser Genehmigungen oder Befreiungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften gehen weit über BNatSchG hinaus. • Kommunale Planungshoheit wird beeinträchtigt. • Maßnahmen, die von besonderer Dringlichkeit sind, werden durch die Stellungnahmefrist von einem Monat unnötigerweise verzögert. • Es reicht bereits die Anerkennung der Naturschutzvereinigung durch das Land. Es wird nicht verlangt, dass die Naturschutzvereinigung nach ihrer Satzung landesweit tätig ist. 	Anzustreben ist der bisherige Katalog zur Mitwirkung. Es bestehen bereits umfassende Informationsmöglichkeiten nach dem UIG NRW und dem IFG NRW. Weiter ist die Mitwirkung auf satzungsgemäß landesweit tätige Naturschutzvereinigungen einzugrenzen.

Problempunkt 7: Vorkaufsrecht (§ 74)

Sachverhalt	Problem	Lösung
Erweiterung der Gebietskulisse um gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten. Für Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach § 13 festgesetzt sind, soll das Vorkaufsrecht beim Träger der Landschaftsplanung liegen. Ausüben des Vorkaufsrechts durch höhere Naturschutzbehörde bzw. Träger der Landschaftsplanung. Zudem Möglichkeit, das Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzstiftungen privaten Rechts auf deren Antrag auszuüben.	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenerwerb durch Land- und Forstwirte wird zusätzlich erschwert. Alleine die FFH- und Europäischen Vogelschutzgebiete umfassen überschneidungsfrei rund 287.000 ha. Große Teile davon sind land- und forstwirtschaftlich genutzt. • Diese großflächige Privilegierung des Naturschutzes beim Kauf von Flächen ist weder geboten noch verwaltungstechnisch handhabbar. Die Prüfung der berechtigten Ausübung eines Vorkaufsrechts wird in der vorgeschlagenen Gebietskulisse nicht durchführbar sein. • Allenfalls für Flächen in Naturschutzgebieten – wie es der Bundesgesetzgeber vorsieht – kann ein flächenbezogener Schutz nachvollziehbar dargestellt werden. 	<p>Das Vorkaufsrecht ist beim Träger der Landschaftsplanung anzusiedeln, da dort die besten Kenntnisse über die Situation vor Ort vorliegen. Das Vorkaufsrecht sollte nur ausgeübt werden dürfen, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Erforderlich kann ein Kauf durch das Land dann sein, wenn Flächen durch Artenschutzvorgaben ihren Wert ganz verlieren können. In solchen Fällen ist das Land aufgefordert, die Flächen auf Wunsch des Eigentümers zum Verkehrswert zu übernehmen. Sollte der Gesetzgeber die Regelung weiterverfolgen, so ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine deutliche Verkleinerung der Gebietskulisse anzustreben und • eine Begriffsbestimmung zu „Naturschutzstiftungen privaten Rechts“ erforderlich.

Problempunkt 8: Beteiligung des Naturschutzbeirates (§ 75)

Sachverhalt	Problem	Lösung
Naturschutzbeiräte sollen Widerspruch gegen die Befreiungen und Ausnahmen einlegen dürfen. Bei berechtigtem Widerspruch obliegt die Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine solche Regelung stellt sich der Staat selbst in Frage. Sie widerspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zeugt von Misstrauen in die Arbeit der unteren Landschaftsbehörden. • Das Mitwirkungsverfahren ist zudem bürokratisch und zeitintensiv ausgestaltet worden. Der Naturschutzbeirat wird höchstens im Abstand von einigen Monaten tagen. • Selbst dann, wenn Vertretungskörperschaft oder Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt halten sollten, darf die Befreiung oder Ausnahme immer noch nicht erteilt werden, da dies die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde voraussetzt. 	Anzustreben ist beim Mitwirken der Naturschutzbeiräte – wie im bisherigen § 60 LG NRW – eine Frist, in der der Naturschutzbeirat eine Stellungnahme abgeben kann. Hat der Beirat nicht innerhalb der Frist nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne Stellungnahme entscheiden. Auch sollte das Bedürfnis der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde im Falle eines unberechtigten Widerspruchs entfallen.

Problempunkt 9: dickstämmiges Totholz (Art. III, Änderung des Landesforstgesetzes)

Sachverhalt	Problem	Lösung
Im Landesforstgesetz soll im § 1b aufgenommen werden, dass stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorschrift stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in das Eigentum dar. • Die Begründung zum Gesetzentwurf, dass dickstämmiges Totholz keinen Wert darstellt, ist falsch. Je nach Qualität des Holzes kann auch ein Totholzstamm in der Dimension "dickstämmig" einen hohen Wert aufweisen. • Von Totholz gehen erhebliche Gefahren für Erholungssuchende, aber auch für die Arbeitssicherheit von Waldbewirtschaftern, Förstern und Jägern aus. Das Belassen von Totholz in Wäldern darf daher nicht dem Zufall des Absterbens eines Baumes überlassen werden. Stehendes Totholz sollte nur weit abseits von Wegen verbleiben. Waldbesitzer haften für sich verwirklichende Gefahren. • Diese Vorschrift ist mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Schon die Frage, wann der "Tod" des Baumes einsetzt, bedürfte einer eingehenden Definition und Dienstanweisung zur Kontrolle. 	Eine Änderung des Landesforstgesetzes ist nicht erforderlich. Jenseits einer gesetzlichen Vorschrift können im Rahmen von Förderprogrammen vertragliche Lösungen gefunden werden, um den Totholzholzanteil im Wald dauerhaft zu steigern. Vertraglichen Vereinbarungen ist immer Vorrang einzuräumen. Die Waldbesitzer stehen hierfür bereit, wenn dies auf Augenhöhe basiert und eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.